

1 Zusammenfassende Erklärung

Zur Berücksichtigung der Umweltbelange und der Beteiligung von Öffentlichkeit und Behörden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 64 „Westlich Speckener Straße- Erweiterung“

Die Gemeinde Kirchlinteln hat sich seit längerem mit den Möglichkeiten zur Entwicklung von Wohnbauflächen in der Ortslage von Kirchlinteln befasst, um der anhaltenden Nachfrage nach Wohnbauflächen aus der Bevölkerung zu entsprechen. Dabei wurde eine Prioritätenliste erarbeitet. Die Umsetzung des hier in Rede stehenden Bebauungsplanes Nr. 64 folgt dieser Liste und dient der kurzfristigen Bereitstellung von Wohnbauflächen.

1. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Ergebnisse der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden am 08.04.2019 durch Übersendung der Vorentwurfsunterlagen des Bebauungsplans Nr. 64 „Westlich Speckener Straße- Erweiterung“ einschließlich des Vorentwurfs des Umweltberichtes über die Planung unterrichtet und um Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bis zum 10.05.2019 gebeten (§ 4 (1) BauGB). Außerdem hat am 24.04.2019 ein Scoping- Termin im Rathaus stattgefunden, zu dem alle Behörden sowie Träger Öffentlicher Belange geladen worden sind.

Es sind 35 Stellungnahmen eingegangen, von denen lediglich in den nachfolgend aufgeführten wesentliche Inhalte dargelegt wurden.

- Die **Landwirtschaftskammer** bestätigte, dass die Standortentscheidung bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes getroffen wurde und bat um Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange in Bezug auf die Kompensationsmaßnahmen.
- Die **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr** hat Stellung genommen zu der Planung und den Nachweis gefordert, dass das zusätzliche Verkehrsaufkommen von den betroffenen Knotenpunkten mit der L 171 aufgenommen werden kann. Dieser Nachweis wurde durch ein Verkehrsgutachten erbracht.
- Der **Gohbachverband** hat auf seine Unterhaltungspflicht der Gewässer hingewiesen, die nicht beeinträchtigt werden darf und führte aus, dass die Entwässerungsleistung des Gibbachs als Gewässer II. Ordnung aus Sicht des Verbandes erschöpft sei. Eine weiterführende Untersuchung ist aus Sicht der Gemeinde nicht zu vollziehen, da der gedrosselte Abfluss in den Gibbach auf 1,5 l/s begrenzt wird.
- Eine forstfachliche Stellungnahme zum Planverfahren wurde von den **Niedersächsischen Landesforsten, Forstamt Ahlhorn**, abgegeben. Hierin wurde auf die erfolgte Abstimmung zwischen der Gemeinde und der Unteren Naturschutzbehörde in Bezug auf den Abstand der Bauflächen zum Wald verwiesen. Es wurden außerdem Anregungen für den Schutz des vorhandenen Waldes gegeben.
- Das **staatliche Gewerbeaufsichtsamt** regte an, die Schall- und Geruchsimmissionen der vorhandenen Biogasanlage zu berücksichtigen. Die Gemeinde Kirchlinteln hat die Lärmemissionen durch ein Gutachten geprüft, eine Beeinträchtigung ist demnach nicht zu erwarten. Von der Erstellung eines Geruchsgutachtens wurde jedoch Abstand genommen, da die bestehende Bebauung mit Schutzanspruch näher an der besagten Anlage liegt.

- Außerdem teilte das **Gewerbeaufsichtsamt** mit, dass es sich bei der Biogasanlage um eine Anlage gemäß Störfall-Verordnung (12. BImSchV) handelt und der erforderliche Achtungsabstand von 200 m zu Schutzobjekten im Sinne des § 50 Satz 1 BImSchG gemäß KAS 18 für den Betriebsbereich einzuhalten ist.
- Von Seiten der **Industrie- und Handelskammer, Verden** wurde ebenso angeregt zu überprüfen, inwieweit es sich bei der Biogasanlage um einen Störfallbetrieb nach der 12. BImSchV handelt und es wird um Beachtung der Belange der Anlage gebeten. Dazu hatte das staatliche Gewerbeaufsichtsamt die Aussage getätigt, dass es sich um einen Störfallbetrieb handelt. Der geforderte Abstand von 200 m wird im Plangebiet mit mindestens 600 m deutlich eingehalten, so dass nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen ist.
- Der Trinkwasserverband bestätigte, dass notwendige Erweiterungen des Netzes nach gesondertem Antrag geprüft werden. Dies wird durch die Gemeinde beachtet.
- Vom Landkreis Verden wurde von der **Unteren Wasserbehörde** angeregt, die notwendigen Flächen für die Oberflächenentwässerung in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einzubeziehen. Dieses Vorgehen wurde unter anderem unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde und der Gemeinde in einem Vororttermin im Detail abgestimmt. Mit Vorlage des Entwurfes des Bebauungsplanes wurde der Beschluss für die Erweiterung des Geltungsbereiches gefasst. Die **Untere Naturschutzbehörde** bemängelte im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ebenfalls das Fehlen von prüffähigen Unterlagen zur Oberflächenentwässerung und auch zu den Kompensationsflächen. Diese wurden im Laufe des Verfahrens eingestellt. Der Anregung der Unteren Naturschutzbehörde, in dem privaten Pflanzstreifen lediglich eine Strauchpflanzung vorzusehen wurde ebenfalls gefolgt. Auf die vorgeschlagene Kompensationsfläche in Weitzmühlen hatte die Gemeinde Kirchlinteln jedoch keinen Zugriff.
- Zu den naturschutzfachlichen Belangen wurde durch den **NABU** eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben. Der NABU verwies auf die großzügige Planung am Ortsrand und die Erweiterung des Siedlungsrandes über das im Flächennutzungsplan vorgesehene Maß hinaus. Diese Erweiterung hat die Gemeinde aus wirtschaftlichen Überlegungen für sinnvoll erachtet und hält an der Entwicklungsabsicht, die im FNP dargestellt wurde grundsätzlich fest. Es wurde zu den festgesetzten Pflanzenarten und zu der Ausbildung der Hecke Stellung genommen sowie Anregungen für die ökologische Aufwertung des Plangebietes formuliert. Diese Aspekte wurden weitestgehend in der Planung berücksichtigt. Es wurde auf den Wert des im Westen angrenzenden Waldes und den notwendigen Waldabstand und die nötige Berücksichtigung des vorhandenen Biotops verwiesen. Hierzu hat es frühzeitig im Planverfahren Abstimmungen zwischen der beteiligten Landschaftsplanerin, der Fachbehörde und der Gemeinde gegeben und die Ergebnisse sind unmittelbar in den Umweltbericht und die Bauleitplanung eingeflossen. Auch in Bezug auf die Oberflächenentwässerung wurden vom NABU Ergänzungen gefordert. Diese erfolgten im Fortgang der Bearbeitung. Weiter hat der NABU auf den Erhalt der Eichenreihe im Grünlandbereich am bestehenden Regenrückhaltebecken hingewiesen und hat Anregungen zur Schaffung von weiteren Kompensationsmaßnahmen im Umfeld der Regenrückhaltung gegeben. Die besagten Bäume wurden im erweiterten Geltungsbereich des Bebauungsplanes als zu erhaltende Einzelbäume festgesetzt. Auf die vorgeschlagene Fläche für Kompensationsmaßnahmen hat die Gemeinde Kirchlinteln keinen Zugriff, so dass auf externe Flächen zurückgegriffen werden musste.

Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB

Die Unterrichtung über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB durch die Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 15.04.2019 bis zum 10.05.2019 vorgenommen. Es wurden lediglich zwei Stellungnahmen abgegeben.

Ergebnisse der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB

Den Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurde durch Übersendung der aufgrund der ersten Beteiligung überarbeiteten Entwurfsunterlagen am 09.10.2019 gemäß § 4 (2) BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Bezogen auf die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Westlich Speckener Straße-Erweiterung“ wurden insgesamt 32 Stellungnahmen abgegeben. In den Stellungnahmen von der

Samtgemeinde Rethem (Aller)

Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Gebiet der Wümme

Exxon Mobil Production, Hannover

Gohbachverband, Vorstandsvorsteher Zorn

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bremervörde

DB Energie GmbH, Fachbereich Bahnstromleitung, Lehrte

Gascade, Gastransport GmbH

PLEDOC GmbH, Essen

Avacon Netz GmbH, Nienburg

TenneT TSO GmbH, Lehrte

Handwerkskammer Braunschweig- Lüneburg- Stade

Polizeiinspektion Verden/ Osterholz

wurden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.

Die nachfolgenden Ausführungen stellen die wesentlichen Inhalte aus den sonstigen Stellungnahmen dar:

- Das **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr** teilte mit, dass sich das Plangebiet in einem Tiefflugkorridor für Hubschrauber befindet und sich daraus keine Beschwerden und Ersatzansprüche ableiten lassen. Außerdem teilte es mit, dass das Plangebiet im Interessengebiet der Militärischen LV- Radaranlage Visselhövede liegt. Diese Aspekte wurden in der Begründung berücksichtigt.
- Die **Niedersächsischen Landesforsten, Forstamt Ahlhorn**, bestätigten die vollständige Berücksichtigung der forstlichen Belange im Bebauungsplan und begrüßten die waldbezogenen Ersatzmaßnahmen und sonstigen grünordnerischen Maßnahmen ausdrücklich.

- Das **Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege** meldete keine Bedenken an und es wurde bestätigt, dass die archäologischen Belange bereits Berücksichtigung gefunden haben.
- Ver- und Entsorgungsunternehmen wie die **Stadtwerke Verden** und der **Trinkwasserverband Verden** stellten die Versorgung des Plangebietes durch Erweiterung des bestehenden Netzes in Aussicht.
- Durch die **Vodafone GmbH** und **Telefónica Germany GmbH** wurden Richtfunkverbindungen mitgeteilt, die allerdings keine Einschränkungen für das Plangebiet haben. Es erfolgte lediglich eine nachrichtliche Übernahme eines Teilstücks im Bereich des Feldweges und des Grabens für die Oberflächenentwässerung. Zu baulichen Einschränkungen kommt es nicht.
- Das **LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienst** führte in seiner Stellungnahme aus, dass in dem Bereich des geplanten Wohngebietes eine Luftbildauswertung stattgefunden hat, die lediglich für eine kleine Teilfläche zu einer Sondierungsempfehlung führte. Diese Sondierung hat mittlerweile stattgefunden und wurde ohne Ergebnis abgeschlossen. Für den erweiterten Geltungsbereich sollte nach Empfehlung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes noch eine Sondierung erfolgen. Diese wurde beauftragt.
- Vom **Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt** wurde auf den Trennungsgrundsatz zwischen schutzbedürftigen Wohnsiedlungen und Betriebsbereichen nach der Seveso-II-Richtlinie und die Einhaltung des notwendigen Achtungsabstandes verwiesen. Diesen Abstand hatte das Amt in der frühzeitigen Beteiligung mit 200 m benannt. Der vorliegende Abstand von mindestens 500 m wird daher nach Auffassung des Plangebers als ausreichend angesehen, auch unter der Prämisse einer ausreichenden Entwicklungsmöglichkeit des Betriebes.
- Die **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr** hat auf ihre Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung verwiesen. Der darin geforderte Nachweis einer Sicherstellung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens auf den örtlichen Straßen wurde im Rahmen eines Verkehrsgutachtens erbracht. Dieses ist Bestandteil der Planunterlagen.
- Die **Wintershall Dea Deutschland AG** hat den Leitungsbestand im Umfeld des Plangebietes mitgeteilt. Dieser ist bekannt und dort wo es Berührungspunkte gibt, nämlich im Bereich der geplanten offenen Grabenführung, hat bereits eine Abstimmung zum Umgang mit der Leitung stattgefunden.
- Zum Belang des öffentlichen Personennahverkehrs hat der **ZVBN** angemerkt, dass die dem Plangebiet nächstgelegene Haltestelle in der Ortsmitte von Kirchlinteln liegt und sich dafür ausgesprochen, eine bessere Anbindung zu schaffen. Diese Anregung wird im Zuge der weiteren gemeindlichen Beratungen berücksichtigt.
- Die **Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Verden** bestätigte, dass die Bedenken durch verschiedene Besprechungen ausgeräumt werden konnten und bat um die abschließende Sicherung und den Nachweis der Umsetzbarkeit der Kompensationsmaßnahmen. Die benannten Maßnahmen sind Bestandteil des Erschließungsvertrages, der parallel zum Satzungsbeschluss beschlossen wurde. Eine Sicherung ist demnach mittlerweile erfolgt.
- Von Seiten der **Archäologischen Denkmalpflege des Landkreises Verden** wurde darauf hingewiesen, dass sich im Umfeld des westlichen Plangebietes Hohlwege befinden, von denen auch unterirdisch Spuren im Bereich der geplanten Regenrückhaltung vorhanden sein könnten. Es wurde gefordert, alle Erdarbeiten in diesem Bereich archäologisch begleiten und dokumentieren zu lassen. Diese Zusage hat die Gemeinde Kirchlinteln gemacht und wird die Archäologische Denkmalpflege rechtzeitig beteiligen.

- Die **Bundesnetzagentur** hat in ihrer Stellungnahme auf den erforderlichen Netzausbau des Elektrizitäts- Übertragungsnetzes mit einer Trassenvariante im Umfeld des Plangebietes verwiesen, wobei eine abschließende Beurteilung derzeit noch nicht möglich ist. Es wurde angeregt, die TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH zu beteiligen. Dies ist im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange geschehen und die TenneT TSO GmbH hat mitgeteilt, dass das Vorhaben keine ihrer Belange berührt. Daher geht die Gemeinde Kirchlinteln davon aus, dass die vorliegende Planung dem mitgeteilten Vorhaben nicht entgegensteht.
- Vom **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie** wurde eine Stellungnahme zu den Inhalten Landwirtschaft/ Bodenschutz sowie zur Bauwirtschaft abgegeben. Die Ausführungen bezogen sich auf den notwendigen Schutz des Bodens und das zugrundeliegende Bundes- Bodenschutzgesetz. Diese Belange wurden im Umweltbericht zum Bebauungsplan behandelt und Bezüge auf die Gesetzesgrundlagen noch redaktionell ergänzt. Grundsätzlich fließt das Schutzgut Boden in die naturschutzfachliche Beurteilung mit ein und es erfolgt eine entsprechende Kompensation für den Eingriff. Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wurde auf den Untergrund im Plangebiet eingegangen, wonach hier keine Erdfallgefahr besteht. Es wurde auf das Erfordernis einer Baugrunderkundung für Bauvorhaben verwiesen.
- Die **Industrie- und Handelskammer** hat keine Bedenken vorgetragen. Sie verwies jedoch auf das im RROP des Landkreises Verden dargestellte Vorranggebiet für Windenergienutzung, welches es zu beachten gelte. Die Gemeinde hat den Belang der Windenergie in die Abwägung eingestellt. Der Abstand des neuen Siedlungsbereiches zur Potenzialfläche beträgt 800 m. Dieser Abstand wird für ausreichend gehalten, um eine Umsetzung des Windenergiestandortes Weitzmühlen zu ermöglichen.

Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB

Die Entwurfsunterlagen des Bebauungsplans Nr. 64 „Westlich Speckener Straße- Erweiterung“ wurden vom 14.10.2019 bis zum 13.11.2019 im Rathaus der Gemeinde Kirchlinteln für die Öffentlichkeit ausgelegt. Gleichzeitig erfolgte die Beteiligung über die digitale Bereitstellung der Planunterlagen. Es wurden vier Stellungnahmen abgegeben.

- Der Ortsvorsteher von Kirchlinteln äußerte Ideen zur naturnahen Gestaltung der Flächen für die Wasserwirtschaft. Diese Ideen sollen im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen berücksichtigt werden und es wird ein geplantes Monitoring geben. Es wird dadurch überprüft, ob sich die gewünschte Entwicklung einstellt oder ggf. weitere Maßnahmen zu ergreifen sind.
Der Forderung nach Einzäunung des geplanten Regenrückhaltebeckens möchte die Gemeinde Kirchlinteln nicht nachkommen, da dieses lediglich über eine Verwallung der umfangreichen Grünfläche ohne dauerhaften Wasserstand hergestellt werden soll. Es soll vielmehr eine naturnah gestaltete Grünfläche ohne technische Bauwerke entstehen. Die Ausführungen zur Ein- und Durchgrünung des Plangebietes werden weitestgehend berücksichtigt.
Weiter wurde die Anregung gegeben, auch auf der Kükenmoorer Straße die Geschwindigkeit auf 30 km/h zu reduzieren und dadurch zum Schutz der Anwohner vor überhöhter Lärmbelästigung beizutragen. Es ist auch das Ansinnen der Gemeinde Kirchlinteln, die Belange der jetzigen Bevölkerung ausreichend in der Planung zu berücksichtigen. Daher wurden zur Einschätzung des jetzigen und des zu erwartenden Verkehrsaufkommens sowohl auf der Kükenmoorer Straße als auch auf der Speckener Straße Gutachten beauftragt, deren Ergebnisse in die Bauleitplanung eingeflossen sind. Im Ergebnis lässt sich durch eine Geschwindigkeitsreduzierung auf durchgehend 30 km/h

das gewünschte Ergebnis einer tragbaren Lärmbelastung erzielen. Dieses Ziel wird von Seiten der Verwaltung nun weiterverfolgt.

Zusammenfassend wurde die Ausweisung von Bauland durch den Ortsvorsteher begrüßt.

- *Von dem **Einwender 2** wurde Stellung genommen zu dem Verlust von weiterer landwirtschaftlicher Fläche. Vielmehr plädierte dieser für die Innenentwicklung. Diese Belange sind sehr wohl in die gemeindlichen Überlegungen eingeflossen und die Gemeinde ist bemüht, vorhandene Potenziale in den Ortslagen, sofern sie verfügbar sind, auszuschöpfen. Zunächst hat sich die Gemeinde allerdings entschlossen, die im Flächennutzungsplan der Gemeinde dargestellte Entwicklung von Wohnbauflächen im Süden der Ortslage umzusetzen. Die Realisierung ist mit Eingriffen in die beschriebenen naturräumlichen Begebenheiten verbunden. Zur Bewertung und zur Vorbereitung des Ausgleiches des Eingriffes wurde im Rahmen der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes ein Umweltbericht erarbeitet, der gemeinsam mit allen erforderlichen Planunterlagen den Trägern öffentlicher Belange zur Abstimmung vorgelegt wurde.*
- *Die Stellungnahme eines weiteren **Einwenders 3** richtete sich gegen die Einschränkung der Wohnqualität an der Kükenmoorer Straße durch zunehmenden Verkehrslärm und Abgase. Es wurde eine entsprechende Temporeduzierung auf 30 km/h vorgeschlagen, die außerdem zur Sicherheit im Straßenverkehr beitragen würde. Zur Berücksichtigung der Belange der vorhandenen Anwohner wird die Gemeinde Kirchlinteln dem Vorschlag folgen und eine Geschwindigkeitsreduzierung weiterverfolgen. Es wurden im Laufe des Planverfahrens Gutachten zur Einschätzung des jetzigen und des zu erwartenden Verkehrsaufkommens sowohl auf der Kükenmoorer Straße als auch auf der Speckener Straße beauftragt, deren Ergebnisse in die Bauleitplanung eingeflossen sind. Im Ergebnis lässt sich durch eine Geschwindigkeitsreduzierung auf durchgehend 30 km/h das gewünschte Ergebnis einer tragbaren Lärmbelastung erzielen.*
- *Ein weiterer **Einwender 4** teilte die Einschätzung, dass die Wohnqualität an der Kükenmoorer Straße eingeschränkt werde und führte zur bereits bestehenden Belastung aus Zu- und Abfahrtsverkehr zur Kindertagesstätte sowie zur Biogasanlage aus. Auch dieser Anwohner schlug eine Reduzierung der Geschwindigkeit auf der Kükenmoorer Straße oder eine Asphaltierung der Kopfsteinpflasterstraße vor. Da es sich um eine Kreisstraße handelt, müsste zur letzteren Maßnahme das Einverständnis des Landkreises Verden vorliegen. Dieses wurde der Gemeinde Kirchlinteln jedoch nicht in Aussicht gestellt, so dass die oben bereits mehrfach beschriebene Maßnahme zur Reduzierung der Geschwindigkeit weiterverfolgt wird. Eine alternative Erschließungsmöglichkeit wird von der Gemeinde Kirchlinteln derzeit auch nicht gesehen.*

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und Behörden, sowie Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sah die Gemeinde Kirchlinteln nicht das Erfordernis, den Bebauungsplan zu ändern, sondern hat das Ziel verfolgt, die Planung in der vorliegenden Fassung als Satzung zu beschließen und neues Planungsrecht zu schaffen.

2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Rahmen der Umweltprüfung wurde durch ein Fachplanungsbüro ein Fachbeitrag zur Beurteilung der Eingriffe in Natur und Landschaft erarbeitet. Dieser ist Bestandteil der Begründung des vorliegenden Bebauungsplanes. Es wurde im Umweltbericht auf der Grundlage einer Biotoptypenkartierung und auf der Grundlage des Kompensationsmodells nach Breuer eine überschlägige Kompensationsermittlung durchgeführt. Die sich hieraus ergebenden Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter, die sich bei Umsetzung der Planung ergeben werden, sowie die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich werden im Umweltbericht beschrieben.

Die Ermittlung von Beeinträchtigungen, die durch die Auswirkungen der Planung hervorgerufen werden, ergab für das Schutzgut Boden unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen.

Diese Beeinträchtigungen können jedoch nur teilweise im Gebiet ausgeglichen werden. So trägt die Extensivierung einer artenarmen Grünlandfläche zwar zum Ausgleich bei, die restliche Kompensation erfolgt jedoch extern. Für die notwendig werdende, externe Kompensation wurden zum Planungsstand der Öffentlichen Auslegung zwei Maßnahmen auf einer Fläche in der Gemarkung Kirchwalsede entwickelt und mittlerweile gesichert.

Insgesamt wird der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Westlich Speckener Straße-Erweiterung“ bei Einhaltung der beschriebenen Maßnahmen eine Verträglichkeit eingeräumt und keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwartet.

3. Abwägung

Nach gerechter Abwägung der Belange gegen- und untereinander kommt die Gemeinde Kirchlinteln zu dem Ergebnis, dass die Eingriffe in Natur und Landschaft durch geeignete Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet und auf der externen Kompensationsfläche ausgeglichen werden können.

Zum Eingriff in Natur und Landschaft wurden die beschriebenen Stellungnahmen abgegeben. Die Gemeinde Kirchlinteln geht davon aus, dass diese Belange in der Planung und hier besonders im Umweltbericht ausreichend Berücksichtigung gefunden haben. Alternative Standorte zur zeitnahen Realisierung des Planvorhabens werden nicht gesehen, da weitere Potenzialflächen gegenüber der vorliegenden Planung keine städtebaulichen Vorteile oder geringere Auswirkungen auf die Schutzgüter mit sich bringen würden.

In der Gesamtbetrachtung kann die Planung zu einem gerechten Ausgleich mit den Umweltbelangen und sonstigen Interessen gebracht werden.

Kirchlinteln, den *23.12.2019*

Der Bürgermeister

Gez.: Rodewald